Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Informationsvorlage 2013/1654		
Sachgebiet/Aktenzeichen: Sg. 20/4011	**Datum** 24.06.2013	**öffentlich**
Beschluss-, Beratungsgremium Kreistag		**Sitzungsdatum** 22.07.2013
Top Nr. 11 **Betreff** **Bericht über konstituierende Sitzung Seniorenbeirat**		

Sachverhalt/Begründung

Am 17.06.2013 fand die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates für den Landkreis Pfaffenhofen statt. 13 Seniorenbeauftragte der Gemeinden sind der Einladung zur konstituierenden Sitzung unter Leitung von Landrat Martin Wolf gefolgt. Damit wurde eine vom Kreistag beschlossene Sofortmaßnahme umgesetzt. Auch in den verschiedenen Handlungsfeldern des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts wie z. B. Handlungsfeld 5 „Teilhabe“ und Handlungsfeld 9 „Information und Öffentlichkeitsarbeit“ war die Gründung eines Seniorenbeirates auf Landkreisebene empfohlen worden.

Den Seniorenbeauftragten der Gemeinden war der Entwurf der Geschäftsordnung mit der Einladung zugegangen.

In § 1 der Geschäftsordnung werden die Aufgaben des Seniorenbeirates beschrieben. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.04.2013 die Berufung eines Seniorenbeirates auf Landkreisebene beschlossen. Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner und des Landkreises schließen sich die Seniorenbeauftragten der Gemeinden und der Seniorenbeauftragte des Landkreises zu einem Seniorenbeirat zusammen mit regelmäßigen Tagungen. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber der Kreisverwaltung des Landkreises und der jeweiligen Gemeinde die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Darüber hinaus berät der Seniorenbeirat den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie die Kreisverwaltung zu den Fragen der Seniorenpolitik und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Gemeinden.

In § 2 ist die Geschäftsführung durch den Seniorenbeauftragten des Landkreises geregelt, in den folgenden §§ 3 bis 10 die Regularien wie Einberufung und Ladung, Tagesordnung, Sitzungsablauf, Beiziehung von Dritten, Beschlussfähigkeit, Niederschrift und Vertretung des Seniorenbeirates sowie die Sitzungsentschädigungen.

Der Seniorenbeirat als Arbeitskreis gibt sich durch eigenen Beschluss die Geschäftsordnung.

Nach Vorstellung des Entwurfs der Geschäftsordnung im oben genannten Sinne und kurzer Diskussion hat der Seniorenbeirat am 17.06.2013 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

Der Seniorenbeirat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm stimmt der vorgelegten Geschäftsordnung vom 17.06.2013 zu.

Der Kreistag nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

genehmigt:

Sachgebietsleiter	Abteilungsleiter	Landrat Martin Wolf

Anlage:

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

17.06.2013

Der Seniorenbeirat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm hat sich auf seiner konstituierenden Sitzung am 17.6.2013 nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1
Berufung und Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.04.2013 die Berufung eines Seniorenbeirates auf Landkreisebene beschlossen.

(2) Im Landkreis Pfaffenhofen besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises ein Seniorenbeirat, der sich aus den Seniorenbeauftragten der Gemeinden und dem Seniorenbeauftragten * des Landkreises zusammensetzt.

(3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist nicht verbandsabhängig.

(4) Der Seniorenbeirat stellt die Verbindung zwischen den älteren Einwohnerinnen und Einwohner und den Seniorenbeauftragten der Gemeinden und des Landkreises dar.

(5) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber der Kreisverwaltung des Landkreises Pfaffenhofen und der jeweiligen Gemeinde die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Darüber hinaus berät der Seniorenbeirat den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie die Kreisverwaltung zu den Fragen der Seniorenpolitik und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Generationen.

* Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei den Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils immer mit eingeschlossen.

(6) Es steht dem Seniorenbeirat frei, die Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden zu pflegen, an den Landkreis und die Gemeinden mit Anliegen heranzutreten und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(7) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Seniorenbeirates führt ein Geschäftsführer, nämlich der Seniorenbeauftragte des Landkreises.

§ 3
Einberufung und Ladung

(1) Der Seniorenbeirat wird mindestens einmal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den dritten Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(2) Mit der Ladung zur Trägerversammlung erhalten die Mitglieder zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt Beratungsunterlagen und ggf. einen Beschlussvorschlag.

§ 4
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer vorbereitet und festgesetzt.

(2) Tagesordnungspunkte, die in Beiratssitzung behandelt werden sollen, sind spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Geschäftsführer schriftlich einzureichen.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gewünschte Tagesordnungspunkte können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Seniorenbeirat der Behandlung zustimmt.

§ 5
Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates werden vom Geschäftsführer geleitet.

(2) Der Geschäftsführer

- eröffnet die Sitzung
- stellt die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest
- führt die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte durch
- schließt die Sitzung.

§ 6
Beiziehung von Dritten

Weitere Personen können bei Bedarf vom Geschäftsführer oder auf Vorschlag der Seniorenbeauftragten der Gemeinden geladen werden.

§ 7
Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift. Diese beinhaltet grundsätzlich die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, Beratungsgegenstände und gestellten Anträge, Beschlüsse und Stimmverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Die Niederschrift wird nach Fertigstellung allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zugeleitet.

(3) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden vom Geschäftsführer dem Landkreis Pfaffenhofen oder in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeinde zugeleitet. Der Landkreis Pfaffenhofen ist gehalten die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 9
Vertretung des Seniorenbeirates

(1) Der Geschäftsführer des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 10
Entschädigung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten, entsprechende Haushaltsmittel sind im Landkreishaushalt vorzusehen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Sachkosten erstattet. Daneben erhalten sie Sitzungsgelder nach den jeweils im Landkreis Pfaffenhofen geltenden Bestimmungen und Sätzen.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates tritt am 17.06.2013 in Kraft.